



***Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission beim Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahr 2011***

*Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel*

Januar 2012

Bericht
über die Tätigkeit der Härtefallkommission
beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahre 2011

1. Vorbemerkungen

1.1. Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 8 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten jährlichen Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission haben ein Format, das Vergleiche mit den statistischen Erhebungen der Vorjahre ermöglicht und Entwicklungen erkennbar macht.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Minister und Staatssekretär des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 414

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch im Internet auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit auf diesem Wege allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

1.2. Personelle Veränderungen

Im Berichtszeitraum sind die nachstehend genannten ehemaligen Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission Schleswig-Holstein wie folgt ersetzt worden:

Ehemaliges Mitglied	Neues Mitglied	Entsendende Institution
Herr Eberhard Goll (Mitglied)	Herr Dr. Matthias Gillner (Mitglied seit 01.01.2011)	Katholische Büro Kiel des Erzbistums Hamburg
Frau Wiebke Zorn (Mitglied)	Frau Inga Morgenstern (stellvertretendes Mitglied seit 01.01.2011; Mitglied seit 01.01.2012)	Amnesty International
Frau Anja Kühl (stellvertretendes Mit- glied)	Frau Angela Kuss (stellvertretendes Mitglied seit 01.07.2011)	Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesver- bände Schleswig-Holstein
Frau Regina Selker (Mitglied)	Frau Hannelore Christiansen (Mitglied seit 01.10.2011)	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integra- tion Schleswig-Holstein

2. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011

2.1. Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

In den Berichten über die Tätigkeit der Härtefallkommission in den Jahren 2006 bis 2008 mussten jeweils signifikante Rückgänge der Fallzahlen festgestellt werden. Danach hat sich die Situation allerdings stabilisiert. Die Stabilisierung der Fallzahlen hat auch im Jahr 2011 angehalten. Die Zahl der Anrufungen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, die Anzahl betroffener Personen hat sich demgegenüber etwas verringert.

Jahr	Beschlussfassungen durch die HFK und abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle	Veränderungen in % (~) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr
	Fallzahlen / Personen	Fallzahlen / Personen
2005	188 / 455	
2006	112 / 289	- 40% / - 36%
2007	63 / 135	- 44% / - 53%
2008	45 / 73	- 29% / - 46%
2009	48 / 101	+ 7% / + 38%
2010	37 / 91	- 23% / - 10%
2011	43 / 79	+ 16% / - 18%

Es ist nach wie vor kein Trend erkennbar, der absehbar eine Rückkehr zu den Fallzahlen der Jahre 2005 bis 2007 erwarten lässt. Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen der §§ 104a und b AufenthG mit den entsprechenden Anschlussregelungen sowie des § 25a AufenthG haben den Ausländerbehörden erweiterte Möglichkeiten an die Hand gegeben, in eigener Zuständigkeit humanitäre Aufenthaltsrechte zu erteilen. Von diesen Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht. Damit einhergehend ist die Notwendigkeit der Anwendung des § 23a AufenthG seit dem Jahr 2008 spürbar zurückgegangen. Sollte die schleswig-holsteinische Initiative zur Schaffung eines § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration Erwachsener) erfolgreich sein, dürfte dies zukünftig weiteren Einfluss auf die Fallzahlen der Härtefallkommission nehmen.

Im Jahr 2010 wurden aus vorgenannten Gründen nur fünf und im Jahr 2011 nur sechs Kommissionssitzungen durchgeführt. Auch für das Jahr 2012 sind die Sitzungen nur noch in einem zweimonatigen Turnus geplant.

2.2. Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgeprüft. Dabei werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen. Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können außer in den Fällen fehlender Zuständigkeit dann gegeben sein, wenn eine Anrufung offensichtlich missbräuchlich erfolgt ist, die Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offensichtlich nicht gegeben sind. Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petenten in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert, da das Gremium immer die Möglichkeit hat, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen (Ziffer 3.3.2 der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission).

Im Jahr 2011 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 18 Fälle abschließend bearbeitet. Einzelheiten dazu können Tabelle 2 in Abschnitt 3.2 entnommen werden.

2.3. Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Rahmen ihrer Sitzungen 25 Fälle beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst. Einzelheiten hierzu können Tabelle 3 in Abschnitt 3.2 entnommen werden.

2.4. Hauptherkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer der Petenten waren im Jahr 2011 Armenien mit fünfzehn, der Libanon mit sechs und die Türkei mit fünf Anrufungen der Härtefallkommission. Insgesamt erfolgten Anrufungen durch Betroffene aus sechzehn Nationen (siehe Abschnitt 3.2, Tabelle 5).

2.5. Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Jahr 2011 ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Verteilung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes für 2010 gemäß Ziffer 1 dieses Berichtes
- Pflege des Internetauftritts der Härtefallkommission durch die Geschäftsführung
- Teilnahme der Geschäftsführung an einem bundesweiten Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg

3. Statistische Daten des Jahres 2011

3.1. Sitzungsdaten

Im Jahr 2011 hat die Härtefallkommission sechs Sitzungen durchgeführt. Umlaufverfahren (per E-Mail) wegen Eilbedürftigkeit waren nicht erforderlich.

3.2. Tabellen

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten statistischen Erhebungen berücksichtigen alle Fälle, die im Jahr 2011 sowohl durch die Kommission als auch durch die Geschäftsstelle behandelt wurden. Die Daten sind mit den Zahlen aus den Tätigkeitsberichten für die Jahre 2005 bis 2010 direkt vergleichbar (siehe auch Tabelle unter Ziffer 2.1).

**Tabelle 1:
Gesamtübersicht 2011:**

	Fälle	Betroffene Personen
Alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen:	43	79
Positive Ergebnisse:	24 (~56%)	38 (~48%)
Negative Ergebnisse:	19 (~44%)	41 (~52%)

Abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle bzw. abschließende Befassungen durch die Härtefallkommission haben zu den folgenden Ergebnissen geführt:

**Tabelle 2:
Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:**

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen wegen (Fälle/Personen)		Negative Entscheidungen wegen (Fälle/Personen)	
Fälle	Personen	Anwendung Bleiberechtsregelung oder gesetzliche Altfallregelung	Andere zielführende Verfahrensmöglichkeit erkannt und zur Prüfung ange-regt.	Regelausschlussgrund offensichtlich erfüllt (Fälle/Personen)	Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt. (Fälle/Personen)
18	26	4/4	8/12	2/2	4/8

**Tabelle 3:
Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:**

Gesamtzahlen		<u>Davon</u> Härtefallersuchen beschlossen			<u>Davon kein</u> Härtefallersuchen beschlossen (Fälle/Personen)
Fälle	Personen	Fälle/Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration versagt (Fälle/Personen)	
25	53	14/24	14/24	0/0	11/29

Tabelle 4:
Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission sind vier unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG definiert worden, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als fünfte Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die vorstehend beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden. Die nachfolgende statistische Auswertung beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung und bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Kommission einen Beschluss gefasst hat. Anrufungen, die bereits in der Vorprüfung abschließend behandelt wurden, hatten vielfach nur am Rande einen Bezug zu den härtefallbezogenen Entscheidungskriterien der Verfahrensgrundsätze.

Begründung der Anrufung	Fälle	Betroffene Personen (mit Familienangehörigen)
Langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration (Altersgerechte Integration von Kindern wird besonders berücksichtigt)	18	46
Langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	6	6
Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	1	1
Schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können	---	---
Sonstiges	---	---
Gesamt	25	53

Tabelle 5:
Herkunftsländer der betroffenen Personen
(sowohl Beschlussfassung durch die Härtefallkommission als auch Vorprüfung)

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Armenien	15	42	12	35	3	7
Libanon	6	6	4	4	2	2
Türkei	5	5	2	2	3	3
Kosovo	3	12	2	7	1	5
Irak	2	2	2	2	0	0
Tunesien	2	2	1	1	1	1
Ägypten	1	1	1	1	0	0
Afghanistan	1	1	0	0	1	1
Algerien	1	1	0	0	1	1
Marokko	1	1	0	0	1	1
Nigeria	1	1	0	0	1	1
Palästina	1	1	0	0	1	1
Russ. Föd.	1	1	0	0	1	1
Serbien	1	1	0	0	1	1
Ukraine	1	1	1	1	0	0
USA	1	1	0	0	1	1
Gesamt	43	79	25	53	18	26

Michael Bestmann